

Lesefassung Satzung der Stadt Uetersen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert am 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) zuletzt geändert am 18. Oktober 2024 (GVOBl. S. 749) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 14.12.2021, 19.12.2022, 27.03.2023, 19.12.2023 und 16.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:

1. die Gehwege (einschließlich Rand- **Trenn-, Seiten- und Sicherheits-, Grünstreifen**)
2. die Radwege,
3. **die kombinierten Geh- und Radwege**
4. die Fußgängerstraßen und Wohnwege,
5. die Gräben,
6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. die Hälfte der Fahrbahnen

Ausgenommen von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fußgängerstraßen und die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine, **Bushaltestellen, Regeneinläufe und Sinkkästen und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen**, in der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis A - F Straßenreinigung) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen. In diesen Straßenbereichen führt die Stadt die Reinigung **sowie die Pflege der Grünstreifen** durch. Die regelmäßige Reinigung der Grünstreifen durch den Eigentümer beinhaltet nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes und Laub). Die Pflege der Grünstreifen (Bepflanzen, Düngen, Mähen, Beschneiden und Wässern) erfolgt durch die Stadt Uetersen.

- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen, an der breitesten Stelle maximal 3 m breiten Landstreifen getrennt wird.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat.

Das gleich gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

- (5) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Uetersen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für die Dritte oder den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile gem. § 1 Abs. 1 sind bei Bedarf wie es für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, mindestens aber einmal im Monat, zu säubern. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub und der Rückschnitt des in den Straßenraum hineinragenden Bewuchses sowie die Schneeräumung und die Entfernung von Eis. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Ein Verbringen von den in Satz 1 und 2 genannten Verunreinigungen und Grünschnitt sowie Kehricht auf oder in andere Bestandteile von öffentlichen Wegen ist unzulässig.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Uetersen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Streu- und Schneeräumungspflicht der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auferlegt.

Ausgenommen von der Übertragung der Streu- und Schneeräumungspflicht ist die Fußgängerzone (incl. des Gehweges Großer Sand Nr. 30 bis 38) und die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis A-C – Winterdienst –) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen.

Ausgenommen von der Übertragung der Streu- und Schneeräumungspflicht sind

außerdem Bushaltestellen mit Wartehaus und Bushaltestellen, die innerhalb eines städtischen Grünstreifens liegen.

- (2) In diesen Straßenbereichen führt die Stadt den Winterdienst (gegebenenfalls durch einen beauftragten Dritten) durch.
- (3) Die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen sind vom Schnee zu befreien. Ausgenommen von der Streu- und Räumpflicht sind die in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis A-C – Winterdienst –) zu dieser Satzung bezeichneten Fahrbahnen sowie der Fußgängerzone.

Dort führt die Stadt Uetersen den Winterdienst durch. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen. Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (4) Die Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. In den Straßen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche), in denen ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, ist ein begehbarer Seitenstreifen bzw. ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von Schnee und Eis zu befreien.
- (5) Geh- und Radwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z.B. bei Eisregen,
 - b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite müssen Schnee und Eis notfalls aus dem Verkehrsraum entfernt werden. Die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist.

§ 5

Verletzung der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungs- und Winterdienstpflicht nicht erfüllt,

handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs.1 Nr. 8 StrWG).

§ 6

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) Der städtische Baubetriebshof übernimmt die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Die der kommunalen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter sind als Zubehör der öffentlichen Straßen von der Stadt Uetersen aufzustellen, zu unterhalten und zu entleeren (Papierkorbdienst).

Dieser übernimmt:

- a) Die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen einmal wöchentlich (Straßenverzeichnis **A**) und
- b) Die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich. Innerhalb des Kalenderjahres soll die Straßenreinigung (Straßenverzeichnis **B-C**) abweichend vom Grundsatz nach Ermessen des Baubetriebshofes innerhalb von drei Monaten einmal monatlich erfolgen.
- c) Die maschinelle Reinigung der Fahrbahn der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Straßenverzeichnis **D**) und
- d) die Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des § 4 auf den in der Anlage 2 (**Straßenverzeichnis A-C**) aufgeführten Straßen sowie in der Fußgängerzone.

Eine externe Firma oder der städtische Bauhof übernimmt die Durchführung der Straßenreinigung und die Entleerung der Papierkörbe wie folgt:

- a) Die Reinigung des Fußgängerbereiches der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten, nur für Fußgängerinnen und Fußgänger freigegebenen Straßen und Plätze (Fußgängerstraßen) Montag bis Freitag (Straßenverzeichnis **E**) und
 - b) die Reinigung der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gehwege Montag bis Freitag (Straßenverzeichnis **F**)
- (2) Zur Deckung der Straßenreinigungskosten und des Papierkorbdienstes, die der Stadt Uetersen entstehen, werden Gebühren erhoben.

In der Räumstufe 1/Straßenverzeichnis A, E und F sowie für den Winterdienst in der Fußgängerzone werden zur Deckung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren Kosten in Höhe von 55% erhoben.

In der Räumstufe 2/Straßenverzeichnis B und D werden Kosten in Höhe von 70% zur Deckung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben.

In der Räumstufe 3/Straßenverzeichnis C werden Kosten in Höhe von 85% zur Deckung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben.

- (3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer für das anliegende oder das durch die Stadt erschlossene Grundstück ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder / und

Gesamtschuldner.

- (5) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstück dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlagen.

Diese Straßenreinigungskosten sowie die Kosten des Papierkorbdienstes sind in dem von der Stadt zu tragenden Kostenanteil enthalten.

- (6) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreinzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 7 Gebührentarif

- (1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr und den Papierkorbdienst sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Einteilung in die Räumstufe.

Bemessungsmaßstab für die Winterdienstgebühr sind die Straßenfrontlänge und die Einteilung in die Räum- und Streustufe.

- (2) Als Straßenfrontlängen gelten
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße; jedoch bei Hausgruppen mit mindestens zwei aneinandergereihten Gebäuden an einem Wohnweg: die Frontlänge des Gebäudes am Wohnweg.
 - b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
 - c) Die Buchstaben a) und b) gelten auch für den Winterdienst.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere von der Straßenreinigung erfasste Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für $\frac{1}{4}$ jeder Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten (§ 6 Abs. 2) abgegolten.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

Straßenreinigung	Gebührensatz f. 2025 je lfd. Meter Straßenfrontlänge
Straßenverzeichnis A	2,05 €
Straßenverzeichnis B	2,39 €

Straßenverzeichnis C	2,86 €
Kopfsteinpflaster Straßenverzeichnis D	1,31 €
Fußgängerzone Straßenverzeichnis E	31,33 €
Gehweg Straßenverzeichnis F	6,16 €

- (6) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

Winterdienst	Gebührensatz f. 2025 je lfd. Meter Straßenfrontlänge
Winterdienst Räumstufe 1	0,60 €
Winterdienst Räumstufe 2	0,50 €
Winterdienst Räumstufe 3	0,30 €
Winterdienst FuZo	0,60 €

§ 8

Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird das Reinigen unterbrochen (z. B. wegen Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten usw.), so entfällt für den **vollen Kalendermonat** der Unterbrechung die Gebührenpflicht.

Die gilt nicht für Unterbrechungen, die durch Eisglätte oder Schneefall bedingt sind.

§ 9

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenansprüche

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem die satzungsgemäßen Reinigungs- und Räumarbeiten beginnen, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisses. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Reinigungs- und Räumarbeiten eingestellt werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühren entstehen jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.
- (3) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

§ 10

Härtebestimmungen

In begründeten Härtefällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden. Hierfür sind die Bestimmungen der Hauptsatzung anzuwenden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-Holstein S. 162) zu erheben.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Uetersen berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Uetersen berechtigt,
 - a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
 - b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift,
 - c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke,
 - e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
 - f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Uetersen
Dirk Woschei
Der Bürgermeister

Anlage 1 Straßenreinigung

I. Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich

Straßenverzeichnis A	Straßenverzeichnis B	Straßenverzeichnis C
Alsenstraße	Ahornweg	Akazienweg
Am Eichholz (ohne verkehrsberuhigten Bereich)	Am Mühlenteich	Am alten Sportplatz
Am Markt (ohne Fußgängerzone)	Am Steinberg (von Haus-Nrn. 21-127)	Am Eichholz (verkehrsberuhigter Bereich)
Am Seeth	Baumredder (ohne Stichstraßen)	Baßhorn
An der Klosterkoppel	Behrs Tannen (ohne Stichstraßen)	Buchenweg
Bahnstraße	Bergstraße	Chemnitzweg (verkehrsberuhigter Bereich)
Bleekerstraße	Berliner Straße (ohne Haus-Nrn. 1, 3, 6)	Eichendorffstraße
Deichstraße (Haus-Nrn. 1-Ende und 2-16 B)	Birkenallee (ohne Stichstraßen)	Friedrich-Neelsen-Straße
Esinger Steinweg	Denkmalstraße	Gorch-Fock-Straße
Fourniermühlenweg	Dessaus Kamp	Hebbelstraße (verkehrsberuhigter Bereich)
Franz-Kruckenbergs-Straße	E.-L.-Meyn-Straße	Heidredder
Gerberstraße	Eggerstedtsberg	Heidweg (ohne Stichstraßen)
Großer Sand (ohne Fußgängerzone)	Eichenweg	Heinrich-Wellenbrink-Weg
Großer Wulfhagen (ohne Fußgängerzone)	Ernst-Behrens-Allee	Heinrich-Wilckens-Twiete
Hafenstraße	Esinger Steinweg	Kassbeerentwiete
Heidgrabener Straße	Friedhofstraße	Kiefernweg
Heinrich-Schröder-Straße	Fritz-Lau-Weg (ohne Stichstraßen)	Meisenweg
J.-P.-Lange-Straße	Gerhart-Hauptmann-Straße	Nachtigallenweg
Jahnstraße	Goethestraße	Neuer Damm (ohne Stichstraße)
Kastanienallee (ohne Fußgängerzone)	Grenzstraße	Oertberg
Kleine Twiete (ohne Haus-Nrn. 1, 2, 4, 6, 27, 29, 42, 44, 46, 66)	Grüner Brink	Ohrbrook
Kleiner Sand	Heinrich-Heine-Straße	Pappelweg (ohne Stichstraßen)
Kreuzstraße	Heisterkampstraße	Pastor-Boldt-Straße (ohne Stichstraßen)
Kuhlenstraße	Herderstraße	Quellenweg (zwischen Lohe und Katzhagen)

Straßenverzeichnis A	Straßenverzeichnis B	Straßenverzeichnis C
Lohe	Hinrich-Voß-Straße	Rosentwiete (ohne Stichstraßen)
Marktstraße	Hochfeldstraße	Tantaus Allee (Stichstraße)
Meßtorffstraße	Jochen-Klepper-Straße	Theodor-Storm-Allee (Stichstraße)
Mühlenstraße	Kampstraße	Ulmenweg (ohne Stichstraßen)
Ossenpadd	Katharinenstraße	Waldemar-Dudda-Straße
Pinnauallee	Katzhagen (südlich Einmündung Neuweg)	Zum Roggenfeld
Reuterstraße	Klaus-Groth-Straße	
Röpckes Mühle	Kleiner Wulfhagen	
Sandweg	Kreuzmoor	
Schanzenstraße	Lesekampstraße	
Seminarstraße	Lienaus Allee (zwischen Kastanienallee und Wendehammer)	
Tornescher Weg (Kleiner Sand bis Wittstocker Straße beidseitig, ab Wittstocker Straße nur die geraden Hausnummern); Tornescher Weg 74-78	Lindenstraße	
Wittstocker Straße	Meßtorffstraße	
Tantausallee (ohne Stichstraße)	Moltkestraße (ohne Haus- Nr. 2-5, 9)	
Theodor-Storm-Allee (ohne Stichstraße)	Neuweg	
	Parkstraße	
	Paul-Mischke-Allee	
	Pracherdamm	
	Reeperbahn	
	Richthofenstraße	
	Rudolf-Kinau-Weg	
	Schillerstraße (ohne Stichstraßen)	
	Schmiedestraße (verkehrsberuhigter Bereich)	
	Schröders Tannen (ohne Stichstraßen)	
	Sonntagsmoor	
	Sophienstraße	
	Stavenowstraße	
	Töpferstraße	
	Weidenkamp	
	Wilhelminenstraße	
	Wischhörn	
	Wulfstraße	

II. Dreimalige Reinigung pro Woche der Fußgängerzone

Straßenverzeichnis E		
Am Markt	(Hausnummern 1 und 3)	Großer Wulfhagen (Hausnummer 37 - 49 und 38 - 54)
Großer Sand	(Hausnummern 1 - 31 und 2 – 28)	Kastanienallee (soweit als Fußgängerzone hergestellt)

III. Dreimalige Reinigung des Gehweges pro Woche

Straßenverzeichnis F	
Großer Sand	(Hausnummern 30 - 38)

IV. Zweiwöchentliche Reinigung der Fahrbahn mit Großpflaster

Straßenverzeichnis D
Achtern Dieck
Berliner Straße (Hausnr. 1,3,6)
Kirchenstraße
Kleine Twiete (Hausnr. 2,4 ,6,42,44,46,66,1,27,29)
Moltkestraße (Hausnr. 2,3,4,5,9)
Rathausstraße
Wassermühlenstraße

Winterdienst

Straßenverzeichnis A	Straßenverzeichnis B	Straßenverzeichnis C
Räum- und Streustufe 1	Räum- und Streustufe 2	Räum- und Streustufe 3
Alsenstraße	Ahornweg	Achtern Diek (inkl. Stichstraßen)
Am Eichholz	Am Mühlenteich	Akazienweg
Am Markt	Am Steinberg	Am alten Sportplatz
Am Seeth	Auf dem Flidd (ohne nördlichen Stichweg)	Am Eichholz (verkehrsberuhigter Bereich)
An der Klosterkoppel	Baumredder	Am Gehölz
Bahnstraße	Behrs Tannen (ohne Stichstraßen)	Amselweg
Bleekerstraße	Bergstraße	Anne-Frank-Weg
Deichstraße	Berliner Straße (ohne Stichstraße)	Auf dem Flidd (nördlicher Stichweg)
Esinger Steinweg (westlich Einmündung Am Eichholz, ohne Stichstraßen)	Birkenallee (ohne Stichstraße)	Baßhorn
Fourniermühlenweg	Denkmalstraße	Behrs Tannen (Stichstraßen)
Franz-Kruckenbergs-Straße	Dessaus Kamp	Berliner Straße (Stichstraße)
Gerberstraße	E.-L.-Meyn-Straße	Birkenallee (Stichstraße)
Große Twiete	Eggerstedtsberg	Birkenstieg
Großer Sand (ohne Fußgängerzone)	Eichenweg	Buchenweg
Großer Wulfhagen	Ernst-Behrens-Allee	Chemnitzweg
Hafenstraße	Esinger Steinweg (östlich Einmündung Am Eichholz und Stichstraßen)	Dreieichen
Heidgrabener Straße	Feldstraße	Drosselweg
Heinrich-Schröder-Straße	Friedhofstraße	Eichendorffstraße
J.-P.-Lange-Straße	Fritz-Lau-Weg (ohne Stichstraßen)	Erlenweg
Jahnstraße	Gerhart-Hauptmann-Straße	Friedrich-Neelsen-Straße
Kastanienallee	Goethestraße	Fritz-Lau-Weg (Stichstraßen)
Kleine Twiete	Grenzstraße	Gorch-Fock-Straße
Kleiner Sand	Grüner Brink	Hagebuttentwiete
Kreuzstraße	Heidweg (ohne Stichstraßen)	Hebbelstraße
Kuhlenstraße	Heinrich-Heine-Straße	Heidredder
Lohe	Heisterkampstraße	Heidweg (Stichstraßen)

Straßenverzeichnis A	Straßenverzeichnis B	Straßenverzeichnis C
Räum- und Streustufe 1	Räum- und Streustufe 2	Räum- und Streustufe 3
Marktstraße	Herderstraße	Heinrich-Wellenbrink-Weg
Meßtorffstraße (östlicher Straßenteil)	Hinrich-Voß-Straße	Heinrich-Wilckens-Twiete
Mühlenstraße	Hochfeldstraße (westlich Einmündung Schröders Tannen)	Helene-Lange-Weg
Ossenpadd	Hochfeldstraße (östlich Einmündung Schröders Tannen, ohne Stichstraße)	Hochfeldstraße (Stichstraße)
Pinnauallee	Jochen-Klepper-Straße (ohne östliche Stichstraße)	J.-H.-Fehrs-Weg
Reuterstraße	Kampstraße	Jochen-Klepper-Straße (östliche Stichstraße)
Röpckes Mühle	Katharinenstraße	Kassbeerentwiete
Sandweg	Katzhagen	Kiefernweg
Schanzenstraße	Kirchenstraße	Kirschbaumweg
Seminarstraße (ohne südlichen Abzweig)	Klaus-Groth-Straße	Klosterhof
Tantaus Allee (ohne Stichstraße)	Kleiner Wulfhagen	Langenhof
Tornescher Weg (ohne Erschließung zwischen 82 und 106)	Kreuzmoor	Langes Hofkoppel
Wassermühlenstraße	Lesekampstraße	Lerchenweg
Wittstocker Straße	Lienaus Allee	Meisenweg
	Lindenstraße	Moorkamp
	Meßtorffstraße (westlicher Straßenteil, Einbahnstraßenbereich)	Nachtigallenweg
	Moltkestraße	Neuer Damm (inkl. Stichstraße)
	Neuweg	Ohrbrook
	Parkstraße	Oertberg
	Paul-Mischke-Allee	Pappelweg
	Pracherdamm	Pastor-Boldt-Straße
	Rathausstraße	Quellenweg
	Reeperbahn	Rosentwiete (Stichstraßen)
	Richthofenstraße	Schröders Tannen (Stichstraße)
	Rosentwiete (ohne Stichstraßen)	Schwalbenweg
	Rudolf-Kinau-Weg	Tantaus Allee (Stichstraße)
	Schillerstraße (ohne Stichstraßen)	Theodor-Storm-Allee (Stichstraße)

Straßenverzeichnis A	Straßenverzeichnis B	Straßenverzeichnis C
Räum- und Streustufe 1	Räum- und Streustufe 2	Räum- und Streustufe 3
	Schmiedestraße	Ulmenweg
	Schröders Tannen (ohne Stichstraße)	Verbindungsweg Kreuzmoor / Reuterstraße
	Seminarstraße (südlicher Abzweig)	Victor-Andersen-Weg
	Sonntagsmoor	Waldemar-Dudda-Straße
		Wiesengrund
	Sophienstraße	Wischhörn (Stich- und Ringstraßen)
	Stavenowstraße	Ziegelei
	Theodor-Storm-Allee (ohne Stichstraße)	Zum Roggenfeld
	Töpferstraße	
	Tornescher Weg (Erschließung zwischen 82 und 106)	
	Weidenkamp	
	Wilhelminenstraße	
	Wischhörn (ohne Stich- und Ringstraßen)	
	Wulfstraße	

Räumen und Streuen der Fußgängerzone inkl. des Gehweges Großer Sand Nr. 30 bis 38.
Straßenverzeichnis E und F
Kopfsteinpflaster Straßenverzeichnis D